

tte.

Schriftleitung: I., Schulerstrasse 14. Fernsprecher 889 und 6892.
 Haupt-Verwaltung: I., Schulerstrasse 14. Fernsprecher 3688.
 Manuskripte werden nicht zurückgestellt.

Grundlagen einer Milizarmee.

II.

Ueber Vorgesetzte und Disziplin.

Genau wie sich in jedem zivilen Betriebe, sei es nun Industrie, Handel oder Gewerbe, eine Abstufung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen stets für nötig erweisen wird, genau so ist es auch notwendig, daß ein derartiges Verhältnis in einer Armee besteht, selbst wenn diese auf dem Milizsystem aufgebaut ist. In einer Organisation wie ein Volksheer, das sämtliche Volksteile in sich schließt, muß es unbedingt Führer geben, die das Ganze nach einem einheitlichen Gedanken leiten und ausbilden. Sollen diese Führer nun aber ihre Aufgabe wirklich zum allgemeinen Wohle erfüllen, so müssen ihnen die hierfür notwendigen Kompetenzen und Vollmachten über ihre Untergebenen eingeräumt werden, das heißt, er muß befehlen können und gegebenenfalls seinen Befehlen auch die nötige Nachachtung zu verschaffen wissen. Sie tragen aber in der Folge auch die Verantwortung dafür, daß alles, was sie tun, genau dem Sinne der ihnen übertragenen Aufgaben und den bestehenden Vorschriften entspricht. Wie im Kapitel „Allgemeines“ dargelegt wurde, ist es in der schweizerischen Milizarmee jedem Wehrpflichtigen möglich, im Laufe der von ihm zu leistenden Dienstzeit auf Grund seiner Fähigkeiten und Kenntnisse zu avancieren, das heißt selbst Führer und damit Vorgesetzter zu werden. Solche Fähigkeiten, die den angehenden Wehrmann als zur Bekleidung irgend eines Grades geeignet erscheinen lassen, rechtzeitig zu erkennen, ist vornehmlich Aufgabe seiner direkten Vorgesetzten — der Truppenoffiziere —; sie aber zu festigen und weiter auszubilden, ist Sache der Instruktionsoffiziere, denen sie zur Weiterausbildung in besonderen Schulen und Kursen ausschließlich anvertraut werden. Im Verlaufe dieser Kurse — seien es nun Unteroffiziers- oder Offizierskurse — zeigt es sich dann, ob diese von den Truppenoffizieren erkannte Eignung zur Beförderung nur eine scheinbare oder eine wirkliche ist.

Die Beförderung der dazu geeigneten Befundenen selbst aber vorzunehmen, liegt zu normalen Zeiten weder im Rahmen der Befugnisse der Truppenoffiziere, noch der der Instruktionsoffiziere; sie erfolgt vielmehr auf Grund der von jenen ausgestellten Qualifikationen, und zwar für Unteroffiziere durch die kantonale Militärbehörde, für Offiziere dagegen entweder durch die exekutive Behörde des Kantons — den Regierungsrat — für alle Offiziere, die in kantonale Einheiten der Infanterie und der Kavallerie eingeteilt sind, durch die exekutive Behörde des Bundes — den Bundesrat dagegen für alle übrigen Offiziere. Dank diesem Modus, daß sämtliche Beförderungen in der Armee durch die vom Volke selbst oder seinen Vertretern gewählte Regierung erfolgen, ist jedes bevorzugte Avancieren ausgeschlossen und auch die volle Sicherheit gewährleistet, daß die Beförderten selbst dem Wesen und dem Charakter des

Milizheeres entsprechen. Dies ist von um so größerer Wichtigkeit, als ja die Dienstzeit des Soldaten in der Milizarmee eine äußerst kurze ist, mehr denn noch als in einer stehenden Armee ist die Auswahl, die Erziehung und Ausbildung der zukünftigen Vorgesetzten von entscheidender Bedeutung für die Armee selbst. Denn jeder Vorgesetzte, welchen Grad er auch bekleidet, ist heute nicht nur der Führer, der seine Leute in den Kampf bringt, sondern er muß auch der Erzieher seiner Truppe sein. Dies ist in der Milizarmee von ebenso grundlegender Bedeutung wie im stehenden Heer. Das Dienstreglement für die schweizerischen Truppen sagt u. a. über die Pflichten des Vorgesetzten: „Die Vorgesetzten sind für die Disziplin der ihnen unterstellten Truppen verantwortlich; sie haben Geheh und Befehlen Achtung zu verschaffen und von den Untergebenen strenge Pflichterfüllung zu fordern. Das beste Mittel zur Schaffung der Disziplin ist das tadellose Beispiel der Führer“ und über die Pflichten des Wehrmannes im allgemeinen: „Das Heer kann seiner Aufgabe nur dann gerecht werden, es ist nur dann kriegstüchtig, wenn Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten von der Disziplin durchdrungen und richtig ausgebildet sind. Pflichtbewußtsein und Ehrgefühl sind die Grundlagen der Disziplin, diese äußert sich in der Pflichttreue, in unbedingtem Gehorsam und in korrektem Verhalten in allen Lagen des Dienstes.“

Diese Forderungen unterscheiden sich nur wenig oder gar nicht von jenen, die in den stehenden Armeen für die Disziplin bestehen; werden sie hier aber besonders hervorgehoben, so geschieht dies deshalb, weil es mir notwendig erschien, gleich von Grund auf allfällige andere Ansichten über die Disziplin, wie sie in einer Milizarmee gefordert wird, zu zerstreuen. Es ist vielleicht gerade mit Rücksicht auf die kurze Dienstzeit in der Milizarmee um so notwendiger, mit a u ß e r s t e r Strenge auf die Einhaltung und Erfüllung einer eisernen Disziplin zu drücken, denn hier muß ja innerhalb weniger Wochen dem Wehrmann alles das beigebracht werden, was er voraussichtlich im Kampfe einmal können muß und wozu man im stehenden Heere durch Jahre hindurch Zeit hatte. Es muß daher hier mehr noch als dort die unbedingte Unterwerfung des eigenen Willens unter den Willen des Vorgesetzten gefordert, persönliche Begehlichkeiten, die das militärische Interesse nicht dulden, in den Hintergrund gestellt und allen geforderten Anstrengungen, auch den größten, mit frohem Mute nachgegeben werden.

Aus all diesem geht hervor, daß zwischen Milizarmee und stehendem Heer bezüglich Disziplin und Stellung des Vorgesetzten keine größeren Unterschiede bestehen, hier wie dort ist er eben derjenige, der vermöge seiner Fähigkeiten und Kenntnisse dazu berufen ist, Erzieher und Führer des einfachen Soldaten zu sein und dem unbedingten Gehorsam zu leisten ist; erhält er aber auf der einen Seite die hierzu notwendigen Befugnisse und Rechte teils durch die vom Volke angenommenen Gesetze, teils durch die vom Volke selbst gewählte Regierung eingeräumt, so trägt er auf der anderen

Seite für deren richtige Anwendung seinerseits die volle Verantwortung seinen Vorgesetzten oder der Regierung gegenüber.

Begeht ein Vorgesetzter in der Ausübung seiner Funktion schwere Verstöße gegen die ihm übertragenen Rechte oder gegen die Disziplin, so steht es wiederum der Regierung oder gegen die Disziplin, nach erfolgter Untersuchung entweder ganz oder nur zeitweise seines Kommandos zu entheben oder ganz aus der Armee auszustoßen. In beiden Fällen, der Beförderung sowohl wie der Bestrafung, ist somit die Regierung der Vertreter der Interessen des Volkes.

Zum Schluß sei hier noch auf zwei Punkte hingewiesen, die in der letzten Zeit wiederholt erörtert wurden und die im engsten Zusammenhang mit dem Kapitel „Vorgesetzte und Disziplin“ stehen. Es ist dies in erster Linie die G r u ß p f l i c h t, die man vielerorts nach den letzten innerpolitischen Ereignissen gänzlich außer acht lassen zu können, mit dem Hinweis, daß die Pflicht zur Erweisung des militärischen Grußes mit der Aufstellung eines Volksheeres auf der Basis des Milizsystems ja doch erlöschen wird. Dem muß entgegengestellt werden, daß gerade in der schweizerischen Milizarmee mit größter Strenge auf die Befolgung der auch dort bestehenden Grußpflicht in und außer Dienst geachtet wird, und zwar sagt das schweizerische Dienstreglement darüber: „Die Würde des Wehrstandes erfordert, daß auf die Beobachtung gewisser Anstandsformen, die schon im bürgerlichen Verkehr von jedermann verlangt werden, nachdrücklich gehalten wird.“

Der Wehrmann soll nicht nur seinem Vorgesetzten, sondern auch jedem Höheren, gehöre dieser seiner eigenen oder einer anderen Truppengattung oder einem Dienstzweige an, mit Achtung begegnen. Er bekundet dies durch den Gruß, der eine dienstliche Pflicht ist.“

Die Erweisung des militärischen Grußes ist, wie das schweizerische Reglement hervorhebt, nichts anderes als die Befolgung gewisser Anstandsformen, denn genau wie schließlich jeder Bankdirektor oder Firmeninhaber mit gutem Recht verlangen kann, daß seine Beamten und Angestellten ihm den üblichen Gruß erweisen, genau so kann doch auch von einer Organisation, wie eine Milizarmee, die dem Wohle des ganzen Landes dient, die Erweisung des militärischen Grußes verlangt werden, nicht nur dem direkten Vorgesetzten gegenüber, sondern auch jedem anderen — wenn auch unbekanntem — Höheren gegenüber, der durch seine Distinktionen als solcher kenntlich ist.

Der zweite Punkt betrifft die Böhnungsfrage der Vorgesetzten. Auch in der Milizarmee ist jede Beförderung in einen höheren Grad mit einer entsprechenden Mehrleistung im Dienst verbunden, während welcher Zeit der Betroffene seinem bürgerlichen Berufe entzogen wird. Es wird daher jedem vernünftig denkenden Menschen nur als völlig gerecht erscheinen, wenn für diese Mehrleistung, die zudem noch gewisse Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzt, auch eine entsprechend größere Böhnung bezahlt wird. Es tritt hier